

Hausordnung

ZipfAir Music Festival

der ANKLING Event & Marketing GmbH
(nachstehend kurz mit „der Veranstalter“ bezeichnet)
FN503579h, Rudigierstraße 10a/18, 4020 Linz



Allgemeines

Bei Open Air-Veranstaltungen kann es auf Grund der Witterung zu unerwarteten Maßnahmen kommen (Unterbrechung der Darbietungen, Bereichsevakuation, Zelträumungen,...).

Diese Maßnahmen werden durch Lautsprecherdurchsagen und durch den Sicherheitsdienst angekündigt. Den Anordnungen des Sicherheitsdienstes ist in diesem Fall unwidersprochen Folge zu leisten!

Jegliche Art von Gaskartuschen, Gasflaschen, diverse brennbare Flüssigkeiten sind am gesamten Gelände (Parkplatz, Campingplatz, Caravanplatz, Kerngelände, etc.) strengstens verboten! Von diesem Verbot ausgenommen sind lediglich Gasflaschen, die in Wohnmobilen oder Wohnwägen fix verbaut sind.

A. Parkplatzordnung

A.1. GELTUNGSBEREICH

Diese Parkplatzordnung gilt für den Parkplatz beim ZipfAir Music Festival. Die Einfahrt auf den Parkplatz darf nur von Besuchern mit gültiger ZipfAir-Eintrittskarte während der Öffnungszeiten erfolgen. Mit dem Betreten/Befahren des Parkplatzes erkennt der Besucher die Parkplatzordnung sowie die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an. Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen. Am Parkplatz gilt die StVO.

A.2. VERBOTE

Die Platzvorgabe der Parkplätze ist einzuhalten, es ist verboten auf den Verkehrswegen zwischen den Parkreihen mit dem KFZ zu parken. Das Campen und das Aufstellen von Zelten oder das Errichten von Nachtlagern am Parkplatz ist ausnahmslos verboten.

A.3. VERANTWORTLICHKEITEN

Der Veranstalter haftet nicht für Personen- und Sachschäden am Parkplatz. Für mitgenommene und am Parkplatz befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

B. Camping- und Caravanplatzordnung

B.1. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich betrifft den Camping- sowie den Caravanplatz, welche in Folge als Campingbereiche bezeichnet werden. Diese Campingplatzordnung gilt für alle Campingbereiche beim ZipfAir Music Festival. Alle Campingbereiche dürfen von Besuchern nur mit gültiger ZipfAir-Eintrittskarte nur während

der Öffnungszeiten benutzt werden. Die Einfahrt auf den Caravanplatz ist nur mit gültigem Fahrzeugticket gestattet. Mit dem Betreten des Campingbereichs erkennt der Besucher die Camping- und Caravanplatzordnung sowie die einschlägig gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht verwiesen. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher oder Anrainer weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.

Mit dem Zutritt zu den Campingbereichen erklärt sich der Besucher mit der Durchsuchung von mitgenommenen Gegenständen (Taschen und dergleichen) einverstanden. Ebenso gegebenenfalls mit einer Personenkontrolle und einem Körpercheck (Personen- und Behältnisdurchsuchungen).

B.2. VERBOTE

- Es ist strengstens verboten Lagerfeuer und offenes Feuer zu entfachen. Die Benützung von Gaskochern und Gasgeräten ist den Besuchern nicht gestattet. Den Benützern Caravanplatzes ist es weiters verboten Gasflaschen und Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Öle) über die in den hierzu vorgesehen Tanks mit sich zu führen. Ebenso ist das Mitführen von unnötigen Brandlasten (wie beispielsweise Möbelstücke) verboten.

- Die Mitnahme und das Hantieren mit Feuerwerkskörpern jeglicher Art sind strengstens verboten.

- Das Mitnehmen von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen in die Camping-Bereiche ist den Besuchern verboten.

- Das Graben von Löchern ist strengstens verboten.

- Es ist verboten Wege (Hauptwege und Nebenwege) sowie die Notausgänge mit Zelten oder sonstigen beweglichen Sachen zu verstellen.

- In allen Campingbereichen herrscht absolutes Fahrverbot mit Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen. Lediglich den Fahrzeugen der Blaulichtorganisationen und den Fahrzeugen des Sicherheitsdienstes/Veranstalters ist ein Befahren des Campingplatzes gestattet.

- Party-/Pagodenzelte dürfen nur so aufgestellt werden, dass das Schlafzelt zumindest zu 50% bedeckt ist. Bei Zuwiderhandeln muss das Zelt abgebaut werden.

- Je Caravan oder Wohnwagen ist ein Vorzelt erlaubt, in dem aus Sicherheitsgründen jedoch nicht genächtigt werden darf.

- Fahrzeuge über 8 Meter Länge und 3,5t Gewicht dürfen nicht auf den Caravanplatz auffahren.

- Es gilt strengstes Glas- und Sperrmüllverbot innerhalb der Campingbereiche. Biertische und Bänke dürfen in Maßen mitgebracht werden.

- Es ist strengstens verboten Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen, zu verändern (umwerfen, anzünden oder ähnliches).

- Einrichtungen innerhalb der Campingbereiche, wie Türme, Dächer von Containern und dergleichen, dürfen von Besuchern nicht bestiegen werden.

- Das Hantieren mit spitzen oder sperrigen Gegenständen innerhalb der Campingbereiche ist den Besuchern nicht gestattet.

- Das Beschädigen von Zaunelementen, sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente ist nicht gestattet.

- Es ist den Besuchern nicht gestattet Flächen, innerhalb der Campingbereiche, für andere Besucher zu reservieren oder sich Flächen abzustecken, die sie nicht unmittelbar als Zeltplätze benötigen.

- Das Benützen von Drohnen sowie andere Flugobjekte wie Luftballons, Himmelslaternen u.Ä. ist untersagt.

- Das Mitbringen von Ferngesteuerte Spielzeuge wie Autos, Flugzeuge, Helikopter u.Ä. ist verboten.

- Die Mitnahme von PA- und Soundanlagen, bzw. das Abspielen lauter Musik, vor allem in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr ist nicht gestattet.

- Die Mitnahmen von Drogen ist nicht gestattet.

- Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet.

B.3. VERANTWORTLICHKEITEN

Für mitgenommene und im den Camping-Bereichen befindliche Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Für Schäden aller Art, die Besucher innerhalb der Campingbereiche erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Daher haftet der Veranstalter weiters nicht für Personen- und Sachschäden.

Nach Veranstaltungsende, bzw. nach der Sperre der Campingbereiche, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch am Campingplatz befinden, bzw. diesen nach der Sperre wieder betreten, stehen.

Die Camping- und Caravanplatzordnung gilt ab Beginn der Aufbauzeiten für das ZipfAir Music Festival und kann jederzeit abgeändert werden. Sie endet mit der Beendigung des Abbaus nach dem ZipfAir Music Festival.

Die Missachtung dieser Campingplatz- und Caravanplatzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zum ZipfAir Music Festival führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.

C. Platzordnung Bühnen-/Kerngelände

C.1. GELTUNGSBEREICH

Diese Platzordnung gilt für das Bühnengelände (sog. Kerngelände, inkl. Partybereich) beim ZipfAir Music Festival. Das Kerngelände darf von Besuchern nur mit gültiger ZipfAir-Eintrittskarte nur während der Öffnungszeit benützt werden.

Mit dem Betreten des Kerngeländes erkennt der Besucher die Platzordnung sowie die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Den Anweisungen des Sicherheitsdienstes/Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten. Dabei wird insbesondere auf das Hausrecht (Platzverbot) verwiesen. Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie andere Besucher weder belästigen, gefährden oder auf andere Weise beeinträchtigen.

Mit dem Zutritt zum Kerngelände erklärt sich der Besucher mit einer Personenkontrolle und Körpercheck einverstanden. Ebenso mit der Durchsuchung von mitgenommenen Gegenständen (Taschen und dergleichen). (Personen- und Behältnisdurchsuchung)

Der Besucher erteilt dem Veranstalter seine Zustimmung TV- und sonstige Aufzeichnungen, welche von ihm während seiner Anwesenheit am Veranstaltungsgelände (auch Campingplatz) gemacht wurden, entschädigungslos, ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung mittels jedes technischen Verfahrens auszuwerten und auszustrahlen.

C.2. VERBOTE

Das Mitnehmen folgender Gegenstände ist strengstens verboten:

C.2.1. Waffen oder gefährliche Gegenstände, die als Waffe oder Wurfgeschosse verwendet werden könnten

C.2.2. Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikflaschen und Plastikkanister und Hartverpackungen

C.2.3. Sperrige Gegenstände wie Hocker, Stühle, Kisten

C.2.4. Stangen, Schirme, Fackeln, Stöcke

C.2.5. Pyrotechnisches Material, wie Feuerwerkskörper, bengalisches Feuer und dergleichen

C.2.6. Kettengürtel, Nietbänder und Nietgürtel (Spitznieten)

C.2.7. Bild- und Tonaufnahmegeräte

C.2.8. Flugblätter, sofern dies nicht vom Veranstalter erlaubt wurde

C.2.9. Die Mitnahme von Drogen

C.2.10. Die Mitnahme von Tieren

WEITERS IST VERBOTEN:

C.2.11. Das Werfen von Gegenständen jeglicher Art

C.2.12. Das Mitnehmen von Speisen

C.2.13. Stagediving und Crowdsurfen

C.2.14. Das Drängeln innerhalb des Veranstaltungsgeländes, bei den Zu- und Abgängen zu den Bühnenbarrieren und zu den Ein- und Ausgängen

C.2.15. Das Verstellen der Fluchtwege und Notausgänge

C.2.16. Das Anzünden von Gegenständen (Ausnahme Rauchwaren)

C.2.17. Das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten

C.2.18. Einrichtungen wie Duschanlagen, chemische Toiletten und weitere vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Gegenstände zu beschädigen, zu verändern (umwerfen, anzünden und ähnliches).

C.2.19. Einrichtungen am Campingplatz, wie Türme, Dächer von Containern und dergleichen, durch Besucher zu besteigen.

C.2.20. Das Beschädigen von Zaunelementen, sowie das Beklettern und das Umwerfen dieser Zaunelemente.

C.2.22. Das Betreten der Bühnen und des Backstagebereiches

C.3. VERANTWORTLICHKEITEN

- Für mitgenommene Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

- Der Besuch der Veranstaltung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet nicht für Personen und Sachschäden.

- Bei Konzerten kann es auf Grund der Lautstärke zu Hörschäden oder anderen gesundheitlichen Schäden kommen. Der Veranstalter übernimmt für allfällige auftretende Schäden keine Haftung.

- Für Schäden aller Art, die Besucher auf dem Kerngelände erleiden, wird seitens des Veranstalters nur gehaftet, wenn die Schäden durch den Veranstalter oder dessen Vertreter oder Bevollmächtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

- Nach Veranstaltungsende, bzw. nach der Sperre des Kerngeländes übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftungen, die im Zusammenhang mit Besuchern, welche sich noch am Kerngelände befinden, bzw. dieses nach der Sperre wieder betreten, stehen.

- Die Platzordnung gilt ab Beginn der Aufbauzeiten für das ZipfAir Music Festival und kann jederzeit abgeändert werden. Sie endet mit der Beendigung des Abbaus nach dem ZipfAir Music Festival.

- Die Missachtung dieser Platzordnung kann zum Platzverbot und Verlust der Eintrittsberechtigung zum ZipfAir Music Festival führen. Der Sicherheitsdienst vertritt das Hausrecht.